

V E R T R A G

zwischen
dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch die **Landesarchivverwaltung
Rheinland-Pfalz – Landeshauptarchiv Koblenz**, vertreten durch
die Leiterin

u n d

der kommunalen Gebietskörperschaft^{*)}

vertreten durch

^{*)} (Stadt, Landkreis, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde)

§ 1

Die _____ übergibt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LArchG vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277) in der Fassung vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) dem **Landeshauptarchiv Koblenz** ihre Unterlagen zur Archivierung, Verwahrung und Verwaltung.

§ 2

Die _____ verpflichtet sich, ab dem _____ alle Unterlagen ihrer Ämter und sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne der Vorschriften des § 1 Abse. 1, 2 und 4 LArchG, sobald sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel aber spätestens 30 Jahre nach der Entstehung, entsprechend der Vorschrift des § 7 LArchG unverändert dem **Landeshauptarchiv Koblenz** anzubieten.

§ 3

- (1) Das **Landeshauptarchiv Koblenz** entscheidet unter Berücksichtigung der von die _____ vorgetragenen Wünsche über die Übernahme der angebotenen Unterlagen als Archivgut entsprechend der Vorschrift des § 8 LArchG. Die _____ kann verlangen, dass ihr in besonderen Fällen nicht archivwürdige Unterlagen zur Rücknahme bereitgestellt werden.
- (2) Die vorübergehende, unveränderte Aufbewahrung von Unterlagen im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 2 LArchG bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung. Diese darf nicht dazu dienen, nur die Benutzung oder Einsichtnahme zu erschweren.

§ 4

- (1) Das **Landeshauptarchiv Koblenz** verwahrt und verwaltet das kommunale Archivgut gemäß § 9 Abse. 1-3 LArchG wie staatliches Archivgut. Die Archivierung, Ordnung und Verzeichnung übernommener Unterlagen erfolgt nach Maßgabe der mit dem Archiv in diesem Vertrage getroffenen Vereinbarungen und der zur Verfügung stehenden personellen und sonstigen Möglichkeiten.

- (2) Die erhält jeweils ein Exemplar der erstellten Verzeichnisse. Nach Beendigung der Verzeichnung entscheiden die Vertragspartner über eine Veröffentlichung des Findbuches im Druckverfahren, deren Kosten vom Eigentümer und von der Landesarchivverwaltung zu gleichen Teilen zu tragen sind.

§ 5

Das kommunale Archivgut kann von Beauftragten des Eigentümers im **Landeshauptarchiv Koblenz** innerhalb der Dienststunden oder gemäß besonderer Vereinbarung entsprechend den Vorschriften des § 3 LArchG und der Benutzungsordnung für die Landesarchive gebührenfrei benutzt werden. Die Versendung an den Eigentümer auf dessen Kosten und Gefahr ist befristet möglich, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies zulässt.

§ 6

Für die Nutzung durch Dritte gelten die für die Nutzung staatlichen Archivgutes maßgebenden Vorschriften und Möglichkeiten.

§ 7

- (1) Für die Übernahme der aus § 1 in Verbindung mit § 3 LArchG sich ergebenden kommunalen Pflichtaufgaben zahlt die an das Land als angemessene Kostenbeteiligung zur Abgeltung aller bei der Verwaltung des kommunalen Archivgutes entstehenden Sach- und Personalkosten eine jährliche Pauschale, für die, bezogen auf die Lebenshaltungskosten des Jahres 1994 (= 100 %) für Städte und Gemeinden 0,54 € je Einwohner zugrundegelegt wird und die somit bei Vertragschluss im Jahr = (Einwohner x 0,54 €, in Worten:) beträgt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 130 GemO mit dem Stichtag 30. Juni des vollendeten Kalenderjahres.
- (2) In die Pauschale fließen Personalkosten zu 80 % und Sachkosten zu 20 % ein.

- (3) Die Pauschale kann nach drei Jahren angepasst werden. Bei der Neuberechnung werden berücksichtigt
 - a) gesetzlich oder tariflich bedingte Veränderungen der Personalkosten zu 80 %,
 - b) Veränderungen der Sachkosten gemäß Index für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte zu 20 v. H. bezogen auf das Jahr des Vertragsschlusses oder der letzten Anpassung
 - c) die Entwicklung der Einwohnerzahl.
- (4) Bei außergewöhnlichen Aufwendungen zur Erhaltung des Archivgutes treffen die Beteiligten eine besondere Vereinbarung.
- (5) Die Kosten für die Überführung des Archivgutes in das **Landeshauptarchiv Koblenz** übernimmt die .
- (6) Maßnahmen der Restaurierung kommunalen Archivgutes und deren Kosten bedürfen vorheriger Vereinbarungen.

§ 8

Das **Landeshauptarchiv Koblenz** steht für das übernommene Archivgut mit derselben Sorgfalt ein, welche es auf das Archivgut des Landes anzuwenden pflegt.

§ 9

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen.^{*)} Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr und sechs Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

^{*)} mindestens fünf Jahre

§ 11

Die **Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz** und die erhalten je eine Ausfertigung der von beiden Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung.

§ 12

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

Koblenz, den , den

(Dr. Elsbeth Andre)
Leiterin
Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz